

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Beschluss der Landessynode zum Bischofsbericht (Punkt 6) Bewegung in den konfessionellen Bünden	102
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung 2000	102
Beschluss der Landessynode zu den „Leitlinien kirchlichen Lebens“	102
Beschluss der Landessynode zur Nachwahl in den Vorstand der Landessynode	102
Beschluss der Landessynode zur Wahl des Juristischen Dezerenten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen	102
Beschluss der Landessynode zum Thema Friedensethik	103
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit der Evangelische-Lutherischen Kirche in Thüringen (Finanzierungsgesetz - FinG -) vom 23. März 2002	105
Kirchengesetz über das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (HKR-G) vom 23. März 2002	105
Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz) vom 23. März 2002	119
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz vom 23. April 2002	122
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung	124
Festlegung des Kilometergeldes nach § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung	125
FREIE STELLEN	
Freie Mitarbeiterstellen	125
Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen	126
Freie Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	126
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Kittelsthal, Aue-Graitschen, Brix, Burkersdorf, Dragensdorf, Großfurra, Poppendorf, Schmölln, Großeutersdorf, Sünna, Petersberg, Dothen, Hainchen und Tünschütz	128

**Beschluss der Landessynode
zum Bischofsbericht (Punkt 6)
Bewegung in den konfessionellen Bünden**

Die Landessynode hat am 23.03.2002 auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses beschlossen:

1. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass in das Mit- und Nebeneinander der konfessionellen Bünde dank des der gegenwärtigen Situation geschuldeten „Privatpapiers“ von Eckart v. Vietinghoff Bewegung gekommen ist.
2. Sie hofft auf eine zukünftig effiziente, transparente und plausible Repräsentanz und Arbeitsstruktur des deutschen Protestantismus.
3. Auf der Wegsuche nach einer „neuen Einheit in bekenntnismäßiger Verschiedenheit“ bittet die Synode:
 - 3.1 die Ergebnisse der theologischen Lehrgespräche zwischen EKD und VELK in der DDR von 1980 und 1982 bei den anstehenden Konsultationen zu würdigen und zu berücksichtigen,
 - 3.2 die zukünftige Repräsentanz- und Leitungsstruktur in Hannover unter Wahrung der konfessionellen Identitäten neu zu ordnen - die EKD arbeitet als Kirche nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - 3.3 die besonderen Probleme der Kirchen in Ostdeutschland insbesondere im sozialen und religiösen Bereich als gemeinsame Aufgabe der deutschen evangelischen Kirchen zu sehen.
 - 3.4 bei allen Überlegungen den ökumenischen Kontext innerhalb und außerhalb Deutschlands mit einzubeziehen.

**Beschluss der Landessynode
zur Jahresrechnung 2000**

Auf Antrag des Haushaltsausschusses hat die Landessynode am 23.03.2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die vorgelegte Jahresrechnung 2000 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Beschluss des Landeskirchenrates vom 11.12.2001, die Mehreinnahmen in Höhe von 3.003.776,31 DM in das Rechnungsjahr 2001 zu übertragen, wird zugestimmt.
3. Es wird Entlastung zur Jahresrechnung 2000 erteilt.

Beschluss der Landessynode zu den „Leitlinien kirchlichen Lebens“

Die Landessynode hat am 23.03.2002 beschlossen:

Die Landessynode stimmt den „Leitlinien des kirchlichen Lebens (Lebensordnung)“ grundsätzlich zu.

Der Landeskirchenrat wird gebeten, die in DS 13/1 zusammengefassten Änderungsvorschläge an das Kirchenamt der VELKD zur Berücksichtigung bei der Feststellung des endgültigen Textes zu übergeben.

Das vom Superintendentenkonvent verfasste Vorwort soll den Leitlinien in der Fassung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen vorangestellt werden.

Der Synode ist bewusst, dass nach Verabschiedung des Textes durch die Generalsynode der VELKD die einzelnen Landeskirchen Regelungen zu treffen haben, aus denen hervorgeht, welche Verbindlichkeit die einzelnen Teile der Leitlinien gewinnen sollen.

Der Landeskirchenrat wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die nächste Landessynode die dafür notwendigen Entscheidungen trifft.

Beschluss der Landessynode zur Nachwahl in den Vorstand der Landessynode

Auf Vorschlag des Präsidiums hat die Landessynode in offener Abstimmung am 21. März 2002 den Synodalen

Herrn Superintendent
Wolfgang Robscheit

mit Wirkung vom 01.05.2002 als Nachfolger für Vizepräsident Modersohn in den Vorstand der Landessynode nachgewählt.

Beschluss der Landessynode zur Wahl des Juristischen Dezernenten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Die Landessynode hat am 23. März 2002 als Mitglied des Landeskirchenrates und zugleich juristischen Dezernenten der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß § 84 Absatz 2 der Verfassung und gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die

Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates in geheimer Abstimmung im ersten Wahlgang

Herrn Kirchenoberrechtsdirektor
Dr. Hans-Peter Hübner

gewählt.

Beschluss der Landessynode zum Thema Friedensethik

Die Landessynode hat am 23.03.2002 auf Antrag des Öffentlichkeitsausschusses zum Thema Friedensethik folgenden Beschluss gefasst:

Gewalt überwinden – Frieden ermöglichen

1. Über 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg werden deutsche Soldaten auf Beschluss des Deutschen Bundestages zum ersten Mal in militärischen Auseinandersetzungen auf dem Balkan und in Afghanistan eingesetzt. Diese neue Verantwortung in einer grundlegend gewandelten politischen Lage zwingt uns als Christen zum Nachdenken über glaubwürdige ethische Grundpositionen.
2. Die Geschichte unserer Gemeinden und Kirchen ist durch eine Tradition von Friedensgebeten, Friedensaktionen und des Nachdenkens über Wege zum Frieden bestimmt. Diese Tradition entwickelte sich unter den Bedingungen des Kalten Krieges und der Gefahr, dass die Spannung zwischen den beiden Militärblöcken in Europa zur atomaren Vernichtung führen könnte. Als die Konfrontation nach 1989 beendet wurde, hofften wir auf zunehmend friedlichen Ausgleich von Interessen.
Diese Hoffnung hat getrogen:
- 2.1 Globale Konflikte, z. B. zwischen den Industriestaaten und Ländern der sogenannten Dritten Welt, in die Deutschland als Teil Westeuropas eingebunden ist, bestimmen die gegenwärtige Lage in wieder zunehmendem Maß.
- 2.2 Zugleich werden regionale Krisen nicht mehr durch die Zuordnung zu weltpolitischen Blöcken gedämpft. Neuer Nationalismus, wirtschaftliche, ethnische, rassische und auch religiöse Gegensätze führen vielfach zu militärischen Auseinandersetzungen, die aber wie die Kriege in Afrika in unserer Öffentlichkeit wenig zur Kenntnis genommen werden.
- 2.3 Die Gefahr der Kriege mit Massenvernichtungsmitteln ist nicht gebannt, sondern hat sich verlagert auf die Konfrontation von Staaten wie Indien und Pakistan; Israel und einige arabische Staaten. Dazu kommt in diesen Monaten die fast hoffnungslose Spirale der Gewalt in Israel und Palästina.

- 2.4 Als neue Gefahr erweisen sich Terroristen, die global agieren, das eigene Leben einsetzen und für ihren Kampf keine Regeln akzeptieren. Ihre Abwehr birgt die Gefahr, dass die Aufgaben von (internationaler) Polizei, Geheimdiensten und Militärs kaum noch getrennt werden.
- 2.5 Mit Sorge sehen wir, dass über die ganze Welt verteilt und auch in Europa für Millionen von Menschen unterschiedliche Formen militärischer Gewaltausübung zum Alltag gehören. Die Unübersichtlichkeit der nur noch weltpolitisch zu fassenden Verantwortung und die Unsicherheit, was der einzelne Bürger und Christ zum Frieden beitragen kann, erschweren und lähmen das Nachdenken und das gemeinsame Handeln.
3. Gerade angesichts dieser Situation ist uns wichtig, an die Tradition der Friedensgebete und der Friedensverantwortung anzuknüpfen, aus der wir kommen. Sie haben zur Gewaltlosigkeit bei der politischen Veränderung unseres Landes beigetragen. Die Ökumenische Versammlung hat sich und damit die Kirchen in der DDR 1989 auf die vorrangige Option für die Gewaltfreiheit wie auf die vorrangige Option für die Armen verpflichtet. Unter den gewandelten Bedingungen der Weltpolitik bedarf es des erneuten Nachdenkens über die Umsetzung dieser vorrangigen Optionen in unsere Praxis als Christen und Staatsbürger.
4. Die Ablehnung der atomaren Hochrüstung in Europa und die Absage, sich daran aktiv zu beteiligen, hatte in unseren Kirchen unterschiedliche Gründe. Während die einen grundsätzlich einen Waffendienst mit der Erinnerung an die Bergpredigt verweigerten, begründeten andere ihren Widerstand mit der konkreten Gefährdung durch die Waffensysteme selbst, die angeblich Sicherheit schaffen sollten. Beide Zugänge ermöglichten kritische Analysen des Militarismus in unserer Gesellschaft und erfolgreiche Forderungen nach entschiedener Abrüstung und Gewaltfreiheit. Beide Denkrichtungen führten dazu, die Ablehnung des Waffendienstes in der DDR als das deutlichere christliche Zeugnis zu bewerten.
5. Die unterschiedlichen Zugänge zur Friedensethik bestimmen auch heute verschiedene Positionen, die als Gewissensentscheidung zu achten sind:
- 5.1 Die Einen unter uns lehnen die Vorbereitung und den Einsatz militärischer Mittel grundsätzlich ab, weil die Bindung an die Ethik der Bergpredigt Jesu ihnen den Waffengebrauch unmöglich macht.
- 5.2 Andere halten unter strengen Bedingungen Kriegführung für eine letzte Möglichkeit (ultima ratio), mit der Realpolitik rechnen muss. Sie wenden sich dennoch gegen die Auslandseinsätze deutscher Soldaten auf dem Balkan und in Afghanistan, weil sie die Kriterien eines zu rechtfertigenden Einsatzes militärischer Mittel nicht erfüllt sehen.
- 5.3 Wieder andere stimmen den strengen Maßstäben zu, die an den Einsatz dieses letzten Mittels angelegt werden müssen. Sie halten ebenfalls das Ausbrechen eines Krieges für ein Zeichen des Versagens von Politik. Doch sind für sie zugleich die Folgen einer verweigeren oder zu spät eingesetzten Intervention kaum oder gar nicht verantwortbar. Über den respektvollen Umgang mit diesen unterschiedlichen Entscheidungen hinaus wollen wir uns aber das Ringen um größere Übereinstimmung in der Erkenntnis des Willens Gottes nicht ersparen.
6. Gemeinsam bekräftigen wir die folgenden Grundsätze und Maßstäbe für politisches Handeln:
- 6.1 Vorrangiges Ziel jeder Politik muss die friedliche Beilegung von Konflikten und der nichtmilitärische Ausgleich verschiedener Interessen sein.
- 6.2 Dazu gehört die nachhaltige Bemühung um gerechtere wirtschaftliche Verhältnisse und stabile ökonomische wie politische Entwicklungen gerade auch außerhalb der Industrieländer. Das schließt wirtschaftliche Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus ein.
- 6.3 Die Autorität der Vereinten Nationen muss für internationale Auseinandersetzungen gestärkt, über jeden nationalen Alleingang gestellt und mit den notwendigen Mitteln für ihre Durchsetzung versehen werden. Deshalb verurteilen wir jeden militärischen Einsatz ohne Mandat der UNO. – Daneben müssen regionale Bündnisse treten, in denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestaltet werden kann.
- 6.4 Die friedensstiftende Funktion des Rechts, die u. a. im internationalen Strafgerichtshof wirksam wird, muss von allen Staaten anerkannt werden.
- 6.5 Die Relation zwischen den Ausgaben für Entwicklungshilfe und den Militärhaushalten ist unerträglich. Sie muss deutlich zugunsten tragfähiger wirtschaftlicher Strukturen in den Entwicklungsländern korrigiert werden. Darin liegt ein wirkungsvolles Mittel zur Prävention von Konflikten.
- 6.6 Jede Zwangsmaßnahme, zu denen z. B. der Einsatz internationaler Polizei oder wirtschaftliche Sanktionen rechnen, muss an den Regeln der Vereinten Nationen ausgerichtet sein. Sie soll zur Begrenzung der möglichen Schäden die Angemessenheit der Mittel sichern und verhindern, dass mit den Maßnahmen unlautere Ziele verfolgt und erreicht werden. Sie muss ausreichende Erfolgsaussichten haben und zeitlich wie sachlich so begrenzt werden, dass das Ziel der Wiederherstellung einer rechtlich verfassten Friedensordnung ermöglicht wird.

- 6.7 Die kontrollierte internationale Begrenzung der Rüstungspotentiale und des Waffenhandels einschließlich der Kontrolle der ABC-Waffen gehört zu den Voraussetzungen der Konfliktbegrenzung.
7. Wir stellen schließlich gemeinsam fest, dass in nationalen und internationalen Konflikten die Berichterstattung als „Waffe“ eingesetzt und eingeplant wird. Daraus ergibt sich für uns die Pflicht zur sorgfältigen Analyse von Informationen.
8. Wir wollen die Opfer der Auseinandersetzungen nicht gegeneinander aufrechnen, sondern im Auge behalten, dass sie jeweils die Folgen versagender Politik tragen.
9. Die ökumenische Gemeinschaft der christlichen Kirchen ist für uns die Möglichkeit, Betroffene zu hören und wahrzunehmen, ohne allein auf diplomatische und journalistische Kanäle angewiesen zu sein.
10. Wir sehen es als eine Aufgabe politisch mündiger Bürger an, Grundsätze, Erfahrungen und praktische Überlegungen zu einer „Lehre vom gerechten Frieden“ zu bündeln, um verbindliche Maßstäbe für unser politisches Handeln zu gewinnen.
11. Wir wissen, dass wir nicht glaubwürdig sprechen können, ohne uns in unserer Kirche selbst um fairen Streit und nach außen um die Überwindung kriegerischer Gewalt zu bemühen. Wir wissen zugleich, dass erst konkrete, politikfähige Vorschläge und gezielte Aktionen Angst, Not, Unfreiheit und Gewalt minimieren helfen.
- 11.1 Um den notwendigen Konsens in friedensethischen Fragen in Kirche und Gesellschaft zu verbreitern, bitten wir, den Dialog auf allen Ebenen verstärkt zu führen.
- 11.2 Der Landeskirchenrat wird gebeten, einen ad-hoc-Ausschuss einzuberufen, der die Aufgabe hat, in Zusammenarbeit mit dem schon bestehenden Runden Tisch zur „Dekade zur Überwindung von Gewalt“, diese ökumenische Dekade in unserer Landeskirche zu begleiten und zu gestalten.
- 11.3 Wir bitten die Kirchgemeinden in der Rückbesinnung auf den „2 %-Appell der ökumenischen Solidarität“, diesen wieder aufzunehmen und mit gezielten Projekten umzusetzen.
- 11.4 Wir befürworten Initiativen für einen Friedensfonds, der Steueranteile für Friedenszwecke umwidmet. Wir bitten den Landeskirchenrat, Menschen beizustehen, die in Berufung auf Gewissensgründe Steueranteile umwidmen wollen.
- 11.5 In den Aktivitäten des Zivilen Friedensdienstes und des Friedensfachdienstes sehen wir wichtige und hilfreiche Möglichkeiten der Konflikt-Vorbeugung, -Schlichtung und -Nachsorge. Wir bekräftigen die Beschlüsse der 10. Tagung der IX. Landessynode (DS 2/5 „Ausbildung für zivile Konfliktbearbeitung“ und 2/7

„Freiwilliger Friedensdienst“) und bitten geeignete Gemeindeglieder, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, sich einer entsprechenden Ausbildung und möglichen Einsätzen zur Verfügung zu stellen.

- 11.6 Die Landessynode bittet Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Erwachsenenbildung sowie in der Kinder- und Jugendarbeit, sich verstärkt Fragestellungen der Globalisierung und Friedensethik zu widmen und gemeindenahere Vorschläge zu erarbeiten. Insbesondere sind Kinder in ihren Ängsten und Fragen angesichts schrecklicher Bilder von Krieg und Terror wahr und ernst zu nehmen.

Anlage

Erklärung zu Ziff. 11.3

Der auf der Grundlage der Botschaft der IV. Vollversammlung des ÖRK in Uppsala 1968 zu Stande gekommene 2% Appell¹ bedeutet, mit den eigenen Mitteln zu mehr Gerechtigkeit unter den Menschen in der Welt beizutragen - auch wenn die Mittel geringfügig erscheinen.

Es geht dabei um einen Beitrag von 2 % aus den ordentlichen Haushalten von Gemeinden, Einrichtungen und der Landeskirche. Dabei gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Der im Haushaltsplan bereits seit vielen Jahren vorhandene Titel „2%-Appell“ ist dafür zu verwenden. Über seine Bestimmung ist zu entscheiden.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit der Evangelische-Lutherischen Kirche in Thüringen (Finanzierungsgesetz - FinG -) Vom 23. März 2002

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 und § 100 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung am 23. März 2002 die Änderung des Finanzierungsgesetzes vom 17. November 2001 (ABl. 2002 S. 10 f.) beschlossen:

¹ „Die Stelle, an der heute die Entscheidungen fallen, ist die immer breiter werdende Kluft zwischen Reich und Arm.... Gott hat uns erkennen lassen, dass Christen, die durch ihr Handeln ihren Mitmenschen die Menschenwürde verweigern, Jesus Christus verleugnen, trotz aller Glaubensbekenntnisse, die sie sprechen..... Wir sind bereit, uns selbst eine Aufgabe aufzuerlegen,“

Abschnitt IV			Ausführung des Haushaltsplanes
Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung	§§ 41 - 53	§ 28	Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
Abschnitt V		§ 29	Ausgaben für Investitionen
Betriebliches Rechnungswesen	§§ 54 - 56	§ 30	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
Abschnitt VI		§ 31	Sicherung des Haushaltsausgleichs
Kasse, Geldverwaltung	§§ 57 - 64	§ 32	Sachliche und zeitliche Bindung
Abschnitt VII		§ 33	Abgrenzung der Haushaltsjahre
Vermögen	§§ 65 - 75	§ 34	Vergabe von Aufträgen
Abschnitt VIII		§ 35	Stellenbewirtschaftung
Prüfung und Entlastung	§§ 76 - 83	§ 36	Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
Abschnitt IX		§ 37	Nutzungen und Sachbezüge
Schlussbestimmungen	§§ 84 - 86	§ 38	Vorschüsse, Verwahrgelder
		§ 39	Kassenanordnungen
		§ 40	Haftung

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1	Zweck des Haushaltsplanes	§ 41
§ 2	Geltungsdauer	§ 42
§ 3	Wirkungen des Haushaltsplanes	§ 43
§ 4	Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	§ 44
§ 5	Grundsatz der Gesamtdeckung	§ 45
§ 6	Finanzentwicklung	§ 46
§ 7	Betriebswirtschaftliche Einrichtungen	§ 47
		§ 48
		§ 49
		§ 50
§ 8	Ausgleich des Haushaltsplanes	§ 51
§ 9	Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung	§ 52
§ 10	Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögensaushaltes	§ 53
§ 11	Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung	
§ 12	Verfüugungsmittel, Verstärkungsmittel	
§ 13	Deckungsfähigkeit	
§ 14	Zweckbindung von Einnahmen	
§ 15	Übertragbarkeit	
§ 16	Budgetierung	§ 54
§ 17	Sperrvermerk	§ 55
§ 18	Kredite	§ 56
§ 19	Innere Darlehen	
§ 20	Bürgschaften	
§ 21	Baumaßnahmen und sonstige Investitionen	
§ 22	Zuwendungen	
§ 23	Überschuss, Fehlbetrag	
§ 24	Anlagen zum Haushaltsplan	
§ 25	Verabschiedung des Haushaltsplanes	§ 57
§ 26	Nachtragshaushaltsplan	§ 58
§ 27	Sondervermögen	§ 59

Abschnitt III

Abschnitt IV
Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 41	Zahlungen
§ 42	Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
§ 43	Auszahlungen
§ 44	Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
§ 45	Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht
§ 46	Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
§ 47	Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben
§ 48	Führung der Bücher
§ 49	Tagesabschluss
§ 50	Zwischenabschlüsse
§ 51	Abschluss der Bücher
§ 52	Jahresrechnung
§ 53	Aufbewahrungsfristen

Abschnitt V
Betriebliches Rechnungswesen

§ 54	Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens
§ 55	Wirtschaftsplan
§ 56	Jahresabschluss

Abschnitt VI
Kasse, Geldverwaltung

§ 57	Aufgaben und Organisation
§ 58	Kassengeschäfte für Dritte
§ 59	Handvorschüsse, Zahlstellen
§ 60	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse
§ 61	Geschäftsverteilung der Kasse
§ 62	Verwaltung des Kassenbestandes

- § 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere
 § 64 Dienstanweisung für die Kasse

Haushaltsjahre aufgestellt, so ist er nach Jahren zu trennen.

- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt VII
 Vermögen

- § 65 Vermögen
 § 66 Bewirtschaftung des Vermögens
 § 67 Vermögensgliederung
 § 68 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
 § 69 Rücklagen
 § 70 Betriebsmittlrücklage
 § 71 Ausgleichsrücklage
 § 72 Tilgungsrücklage
 § 73 Bürgschaftssicherungsrücklage
 § 74 Substanzerhaltungsrücklage
 § 75 Rückstellungen

§ 3 Wirkungen des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan verpflichtet, Einnahmen zu erheben, und ermächtigt, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
 (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
 (2) Für finanziell erhebliche Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
 (3) In geeigneten Bereichen kann eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.

Abschnitt VIII
 Prüfung und Entlastung

- § 76 Ziel und Inhalt der Prüfung
 § 77 Kassenprüfungen
 § 78 Rechnungsprüfungen
 § 79 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
 § 80 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
 § 81 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche
 § 82 Unabhängigkeit der Prüfung
 § 83 Entlastung

Abschnitt IX
 Schlussbestimmungen

- § 84 Begriffsbestimmungen
 § 85 Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes
 § 86 Durchführungsbestimmungen
 § 87 Inkrafttreten

ABSCHNITT I
 Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1 Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 2 Geltungsdauer

- (1) Der Haushaltsplan ist für ein Haushaltsjahr oder für zwei Haushaltsjahre aufzustellen. Wird er für zwei

§ 5 Grundsatz der Gesamtdeckung

- (1) Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.
- (2) Wird in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt getrennt, so gilt der Grundsatz der Gesamtdeckung für jeden dieser Haushalte.

§ 6 Finanzentwicklung

- (1) Der Haushaltswirtschaft soll ein fünfjähriger Finanzentwicklungsplan zugrunde liegen.
- (2) In der Finanzentwicklung sind Art und Höhe der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.
- (3) Sie ist jährlich anzupassen und fortzuführen.

§ 7 Betriebswirtschaftliche Einrichtungen

Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, dürfen nur geschaffen, übernommen oder erweitert werden, wenn

- a) der Auftrag der Kirche die Einrichtung rechtfertigt und der Bedarf nachgewiesen wird,
- b) Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und
- c) die Finanzierung der Einrichtung und eine ausgeglichene Wirtschaftsführung gesichert erscheinen und diese durch eine von einer sachverständigen Stelle aufgestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird.

ABSCHNITT II

Aufstellung des Haushaltsplans

§ 8 Ausgleich des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Wird der Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so ist jeder Teil für sich auszugleichen.

§ 9 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten.
- (2) Der Haushaltsplan kann in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt werden.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, Unterabschnitte zu gliedern.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu gruppieren.
- (5) Die Gliederung und Gruppierung richtet sich nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen der Haushaltssystematik.

§ 10 Inhalt des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts

- (1) Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so umfasst der Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite:
 - a) die Zuführung vom Verwaltungshaushalt,
 - b) Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens,
 - c) Entnahmen aus Rücklagen,
 - d) Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
 - e) Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen;
 auf der Ausgabeseite:
 - f) die Tilgung von Krediten, die Rückzahlung innerer Darlehen, die Kreditbeschaffungskosten sowie die Ablösung von Dauerlasten,
 - g) Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen,
 - h) Zuführungen zu Rücklagen und die Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren,
 - i) die Zuführung zum Verwaltungshaushalt.
- (2) Der Verwaltungshaushalt umfasst die nicht unter Absatz (1) fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 11 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Ausgaben für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sollen die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung erläutert werden.
- (4) Verrechnungen innerhalb des Haushaltsplans sollen vorgesehen werden, wenn sie für eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung erheblich sind.

§ 12 Verfügungsmittel, Verstärkungsmittel

- (1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).
- (2) Zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben können angemessene Beträge als Verstärkungsmittel veranschlagt werden.
- (3) Die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht überschritten werden. Die Mittel sind nicht übertragbar.
- (4) Erhöhen sich die Verfügungsmittel um Spenden, die den berechtigten Personen zur freien Verfügung zufließen, so ist Absatz 3 insoweit nicht anzuwenden.

§ 13 Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können Ausgaben jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang be-

steht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.

§ 14 Zweckbindung von Einnahmen

- (1) Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt. Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird, können zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden.
- (2) Mehrausgaben nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen (unechte Deckungsfähigkeit); § 30 (1) HKR-G findet insoweit keine Anwendung.

§ 15 Übertragbarkeit

- (1) Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar.
- (2) Andere Haushaltsmittel können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

§ 16 Budgetierung

- (1) Für bestimmte, vereinbarte Ziele können den bewirtschaftenden Organisationseinheiten des Haushaltes Finanzmittel zugewiesen werden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden.
- (3) Eine von § 9 Abs. 3 und 5 abweichende Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Haushalts nach strukturellen Gesichtspunkten oder organisatorischen Einheiten zu Budgets ist zulässig. Der Haushalt wird in diesem Fall als Haushaltsbuch aufgestellt. Die für den Haushaltsplan geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Darstellung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb der Budgets im Haushaltsplan oder Haushaltsbuch kann von § 9 abweichen. Zulässig ist, die Darstellung auf
 - a) die Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben,
 - b) die Summen der Hauptgruppen oder
 - c) die Summen der Gruppen
 zu beschränken.
Für die Bewirtschaftung und den kassenmäßigen Vollzug des Haushaltes ist in diesem Fall ein Buchungsplan aufzustellen. Inhalt und Aufbau hat den Bestimmungen des § 9 zu entsprechen.
- (5) Bei nach den Absätzen 2 und 3 gebildeten Budgets gelten die Voraussetzungen nach §§ 13, 14 Abs. 1 Satz 1 und 15 Abs. 2 als erfüllt. Anstelle einer Übertragung von Überschüssen oder Fehlbeträgen ist die Zuführung an oder Entnahme aus einer Budgetierungsrücklage zulässig.
- (6) In Wahrnehmung der Etathoheit der haushaltsbeschließenden Organe sollen im Haushaltsgesetz

(Haushaltsbeschluss) oder in den Durchführungsbestimmungen über den Haushalt konkretisierende Regelungen zu Absatz 5 vorgenommen werden.

- (7) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Organ vorgegebenen Ziele erreicht werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe sollen die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachweisen. Ein innerbetriebliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.

§ 17 Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

§ 18 Kredite

- (1) Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite
 - a) zur Deckung von Ausgaben für Investitionen,
 - b) zur Haushaltskonsolidierung
 - c) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite)
 aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Einnahmen aus Krediten nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) dürfen nur insoweit in den Haushaltsplan eingestellt werden, als die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung (Erneuerung) des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.
- (3) Die Einnahmen aus Krediten, die Geldbeschaffungskosten (Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge sind bei der dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Funktion zu veranschlagen. Die Einnahmen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen (Bruttoprinzip).
- (4) Wird in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt getrennt, so sind die Zinsen im Verwaltungs-, die Tilgungsbeträge im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (5) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.
- (6) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten gilt solange, bis das nächste Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) in Kraft getreten ist.
- (7) Ein Kassenkredit darf nur aufgenommen werden, wenn die Betriebsmittelrücklage nicht ausreicht und auch andere Rücklagen nicht in Anspruch genommen werden können, oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich ist. Ein

Kassenkredit ist im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen.

§ 19 Innere Darlehen

Werden Rücklagen oder Rückstellungen für den vorgesehenen Zweck vorübergehend nicht benötigt, können sie vorübergehend für einen anderen Zweck in Anspruch genommen werden (inneres Darlehen), wenn sichergestellt ist, dass die Greifbarkeit im Bedarfsfall nicht beeinträchtigt ist. Die Tilgungsmodalitäten sind festzulegen.

§ 20 Bürgschaften

Im Haushaltsgesetz (Haushaltsbeschluss) wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

§ 21 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

- (1) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertigzustellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

§ 22 Zuwendungen

- (1) Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfassten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung des Zweckes durch den Zuwendungsempfänger gegeben ist.
- (2) Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind Vereinbarungen über Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht zu treffen.

§ 23 Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr, bei Aufstellung eines Zweijahreshaushaltsplans spätestens in den Haushaltsplan für das dritt-nächste Jahr einzustellen.
- (2) Ein Überschuss ist zur Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden, soweit er gemäß Absatz 1 nicht zum Haushaltsausgleich benötigt wird. Wird in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt getrennt, so ist ein Überschuss im Verwaltungshaushalt dem Vermögenshaushalt zuzuführen.

§ 24 Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:
 - a) ein Stellenplan, gegliedert nach dem Haushaltsplan,
- (2) Es sollen grundsätzlich ferner beigelegt werden:
 - a) Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,
 - b) Haushaltsquerschnitt,

- c) Finanzentwicklungsplan,
- d) eine Übersicht über das Vermögen und Bürgschaften,
- e) Sammelnachweise, soweit solche geführt werden.

§ 25 Verabschiedung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen, zu beschließen und zu veröffentlichen bzw. auszulegen.
- (2) Sollte der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen sein, so sind
 1. nur die Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 2. Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 3. Aufnahme von Kassenkrediten nur im Rahmen des Vorjahreshaushalts zulässig.

§ 26 Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.
- (2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
 - a) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- (4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 27 Sondervermögen

- (1) Für kirchliche Stiftungen und betriebswirtschaftliche Einrichtungen sind gesonderte Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufzustellen. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinnngemäße Anwendung.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.

ABSCHNITT III Ausführung des Haushaltsplans

§ 28 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

- (1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Die Ausgaben sind so zu leisten, dass
 - a) die vorgegebenen Ziele wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden,
 - b) die gebotene Sparsamkeit geübt wird.
- (3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.
- (5) Durch Haushaltsüberwachung ist sicherzustellen, dass sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten. § 16 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29 Ausgaben für Investitionen

Ausgaben für Investitionen dürfen unbeschadet anderer Bestimmungen erst veranlasst werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 30 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.
- (2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können Mehrausgaben mit entsprechenden Haushaltsmitteln des folgenden Haushaltsjahres verrechnet werden (Haushaltsvorgriff).

§ 31 Sicherung des Haushaltsausgleichs

- (1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.
- (2) Ist der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 32 Sachliche und zeitliche Bindung

- (1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.
- (2) Bei übertragbaren Ausgabemitteln können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das

Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist.

- (3) Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 33 Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 34 Vergabe von Aufträgen

Für die Vergabe von Aufträgen legt der Landeskirchenrat die Vergabebedingungen in den Durchführungsbestimmungen fest.

§ 35 Stellenbewirtschaftung

- (1) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als „künftig wegfallend“ bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung und Gliederung nicht mehr besetzt werden.
- (2) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als „künftig umzuwandeln“ bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungs- oder Vergütungsgruppe der gleichen Fachrichtung und Gliederung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

§ 36 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

- (1) Forderungen dürfen nur
 - a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die zahlungspflichtige Person verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 - b) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - c) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die zahlungspflichtige Person eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 37 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 38 Vorschüsse, Verwahrgelder

- (1) Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur behandelt werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die endgültige Buchung im Haushaltsplan aber noch nicht möglich ist.
- (2) Als Verwahrgeld darf eine Einzahlung nur behandelt werden, solange die endgültige Buchung im Haushalt noch nicht möglich ist.
- (3) Einzahlungen, die der Kasse irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen, sind ebenfalls als Verwahrgelder zu behandeln.

§ 39 Kassenanordnungen

- (1) Die Kassenanordnungen sind als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. Unterlagen, die die Zahlung begründen, sollen beigelegt werden.
- (2) Anordnungsberechtigte dürfen keine Kassenanordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten lauten. Das gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.
- (3) Eine Auszahlungsanordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 30 HKR-G bleibt unberührt.
- (4) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen mit der Annahme von Einnahmen oder der Leistung von Ausgaben beauftragt werden.
- (5) Einnahmen dürfen nicht durch Kürzung von Ausgaben und Ausgaben nicht durch Kürzung von Einnahmen angeordnet werden.
- (6) Weitere Bestimmungen über die Anordnungsbefugnis sowie über Form und Inhalt von Kassenanordnungen erlässt der Landeskirchenrat.

§ 40 Haftung

Wer entgegen den Vorschriften eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig.

Abschnitt IV

Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 41 Zahlungen

- (1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.
- (2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort zu beantragen.
- (3) Der Landeskirchenrat kann zulassen, dass Auszahlungen ohne Anordnung geleistet werden, wenn
 - a) der Kasse Einzahlungen irrtümlich oder zur Weiterleitung an Dritte zugehen,
 - b) die Zahlungen von Anordnungsberechtigten unterschrieben sind, hinreichend klar ist, welcher Buchungsstelle die Zahlung zuzuordnen ist und die förmliche Kassenanordnung unverzüglich nachgeholt wird.

§ 42 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

Die Kasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt wird, dem Einzahler eine Quittung zu erteilen.

§ 43 Auszahlungen

- (1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten.

- (2) Auszahlungen sind vorrangig bargeldlos zu bewirken.
- (3) Abbuchungsaufträge und Einzugsermächtigungen dürfen nur durch die Kasse erteilt werden.

§ 44 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

- (1) Die Kasse hat über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der empfangsberechtigten Person eine Quittung zu verlangen. Der Landeskirchenrat kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.
- (2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln von der empfangsberechtigten Person zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.
- (3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln bewirkt, ist von der Kasse auf der Kassenanordnung zu bescheinigen, an welchem Tag und über welchen Zahlweg der Betrag ausgezahlt worden ist.
- (4) Werden die Überweisungsträger im automatisierten Verfahren abgewickelt, sind die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammenzustellen. Die Übereinstimmung der Liste mit den Kassenanordnungen ist zu bescheinigen.

§ 45 Buchführung (Zeitbuchung, Sachbuchung), Belegpflicht

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.
- (2) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.
- (3) Die Belege sollen nach der Ordnung des Sachbuchs abgelegt werden. Der Landeskirchenrat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.
- (4) Die Buchführung über das Vermögen kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

§ 46 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

- (1) Einzahlungen sollen zeitnah gebucht werden
 - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
 - b) bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.
- (2) Auszahlungen sollen zeitnah gebucht werden
 - a) bei Übergabe von Zahlungsmitteln an die empfangsberechtigte Person am Tag der Übergabe,
 - b) bei bargeldlosen Zahlungen spätestens an dem Tag, an dem die Kasse von der Belastung Kenntnis erhält,
 - c) bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder von Einzugsermächtigungen an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 47 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.
- (2) Die bei Einsatz von automatisierten Verfahren für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszudrucken. Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann der Landeskirchenrat andere geeignete Verfahren der Datenspeicherung zulassen, wenn diese technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich sind.

§ 48 Führung der Bücher

- (1) Welche Bücher, außer Zeit- und Sachbuch, im einzelnen zu führen sind und in welcher Form, regelt der Landeskirchenrat.
- (2) Die Bücher sind so zu führen, dass
 - a) sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
 - b) Unregelmäßigkeiten nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
 - c) die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
 - d) die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.
- (3) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.
- (4) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

§ 49 Tagesabschluss

- (1) An jedem Tag, an dem Zahlungen erfolgt sind, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind nachzuweisen. Für den Tagesabschluss kann eine längere Frist zugelassen und im Übrigen bestimmt werden, dass sich der Tagesabschluss an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.
- (2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluss zu vermerken. Er ist zunächst als Vorschuss zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten. Bleibt der Kassenfehlbetrag unaufgeklärt und besteht keine Haftung oder ist kein Ersatz zu erlangen, so ist der Fehlbetrag auf den Haushalt zu übernehmen.
- (3) Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Kann er aufgeklärt werden, darf er der empfangsberechtigten Person nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Kann er bis zum Jahresabschluss nicht aufgeklärt werden, ist er im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 50 Zwischenabschlüsse

Soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird, ist in bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljähr-

lich, ein Zwischenabschluss der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander zu prüfen.

§ 51 Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres sollen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden.

§ 52 Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen.

(2) In der Jahresrechnung sind die Summen der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sowie der Unterschied zwischen diesen Summen (Ist-Überschuss oder Ist-Fehlbetrag) nachzuweisen. Enthält das Sachbuch auch das Anordnungssoll, so sind in den Jahresabschluss zusätzlich einzubeziehen:

die Summe des Anordnungssolls der Einnahmen,
die Summe des Anordnungssolls der Ausgaben,
die Summe der Haushaltsreste,
die Summe der Haushaltsvorgriffe.

Auf dieser Grundlage ist der Soll-Überschuss oder Soll-Fehlbetrag zu ermitteln.

Enthält das Sachbuch nicht das Anordnungssoll, so ist der Ist-Abschluss um die Summe der Haushaltsreste und der Haushaltsvorgriffe zu bereinigen (modifizierter Ist-Abschluss).

§ 53 Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen, die Sachbücher, die sonstigen Bücher und die Belege sind entsprechend den Vorschriften, insbesondere der Kassationsordnung, aufzubewahren.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch auf Bildträgern oder anderen Datenträgern erfolgen, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

ABSCHNITT V

Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens

§ 54 Anwendung des Betrieblichen Rechnungswesens

- (1) Kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen sollen ihr Rechnungswesen betriebswirtschaftlich ausrichten, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes zweckmäßig ist.
- (2) Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, soweit dem kirchliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (3) Sofern eine kirchliche Körperschaft das betriebliche Rechnungswesen anwendet, ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur

Haushaltssystematik nach § 9 Absatz 5 bereitgestellt werden können.

§ 55 Wirtschaftsplan

- (1) Für kirchliche Körperschaften sowie ihre Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen, die das betriebliche Rechnungswesen anwenden, ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen und zu beschließen. Der Wirtschaftsplan muss in Form und Gliederung dem Jahresabschluss entsprechen.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss Aufschluss über die voraussichtliche Entwicklung des Vermögens sowie der Erträge und Aufwendungen geben.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 56 Jahresabschluss

- (1) Für den Wirtschaftsplan ist ein Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.
- (2) Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über die Abweichungen zum Wirtschaftsplan beizufügen, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern.

ABSCHNITT VI

Kasse, Geldverwaltung

§ 57 Aufgaben und Organisation

- (1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kasse (Einheitskasse) den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und die Rechnungslegung vorzubereiten.
- (2) Sonderkassen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht.
- (3) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden.
- (4) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Die Kassenaufsicht ist zu gewährleisten.
- (5) Wer Kassenanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.
- (6) Hat die Kasse gegen Form und Inhalt einer Kassenanordnung Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Person schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat das gleichfalls schriftlich zu erfolgen. Der aufsichtsführenden Stelle ist der Vorgang zur Entscheidung vorzulegen. Der Schriftwechsel ist der Kassenanordnung beizufügen.

§ 58 Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden (= fremde Kassengeschäfte), wenn gewährleistet ist, dass die Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden.

§ 59 Handvorschuss, Zahlstellen

- (1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben können Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen zeitnah abgerechnet werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen als Teil der Kasse eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und sollen monatlich abgerechnet werden.

§ 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse

- (1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt worden ist.
- (2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

§ 61 Geschäftsverteilung der Kasse

- (1) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so müssen Buchhaltung und Geldverwaltung von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Die mit der Buchhaltung und die mit der Geldverwaltung betrauten Personen sollen sich regelmäßig nicht vertreten.
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

§ 62 Verwaltung des Kassenbestandes

- (1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten) ist wirtschaftlich auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung zu verwalten.
- (2) Die anordnende Stelle hat die Kasse frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.
- (3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

§ 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

- (1) Bedient sich eine kirchliche Körperschaft zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen, so muss insbesondere gesichert sein, dass
 - a) die geltenden Vorschriften beachtet,
 - b) Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten,
 - c) den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von automatisierten Verfahren gewährt werden und
 - d) die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.
- (2) Eine kirchliche Körperschaft kann sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderer Stellen bedienen, die von der Aufsichtsbehörde für geeignet erklärt worden sind.

§ 64 Dienstanweisung für die Kasse

Weitere Bestimmungen zu Kasse und Geldverwaltung sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

ABSCHNITT VII

Vermögen

§ 65 Vermögen

- (1) Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft. Es gliedert sich in Kirchenvermögen, Pfarreivermögen und sonstiges Zweckvermögen. Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarreivermögen der Pfarrrbesoldung und -versorgung, die sonstigen Zweckvermögen den Zwecken, denen sie gewidmet sind.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand bzw. in seinem realen Wert zu erhalten, soweit es mit seinem Ertrag oder seiner Nutzung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient; es ist wirtschaftlich zu verwalten und darf nur zu seinem realen Wert veräußert werden.
- (3) Der Wert soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch Abschreibungen erhalten werden; diese sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.
- (4) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höherverzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anlage sicher und ertragbringend ist und die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

§ 66 Bewirtschaftung des Vermögens

- (1) Grundstücke sollen nur veräußert oder belastet werden, wenn dies notwendig oder von erheblichem Nutzen ist.
- (2) Die auf Gesetz, Vertrag und Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte sind zu erhalten und wahrzunehmen. Die Ablösung und Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht entsprechenden Wert zulässig.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind. Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.
- (4) Für Stiftungen gilt Absatz 3 entsprechend. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Bei rechtsfähigen Stiftungen gilt das kirchliche oder staatliche Stiftungsrecht.
- (5) Die Bestände der Rücklagen und Rückstellungen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein.

§ 67 Vermögensgliederung

- (1) Das Vermögen umfasst:
 - a) - Anlagevermögen,
 - Forderungen aus Geldanlagen und
 - sonstige Forderungen;
 - b) - Rücklagen,
 - Vermögensbindungen,
 - Schulden und
 - Rückstellungen.
- (2) Über das Vermögen ist ein geeigneter Nachweis zu führen.

§ 68 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Kirchliche Körperschaften sollen sich an der Gründung und Betrieb eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn

- a) für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
- b) sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
- c) die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
- d) gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird.

§ 69 Rücklagen

- (1) Rücklagen dienen:
 - a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft,
 - b) der Erhaltung des Anlagevermögens,
 - c) der Deckung des Investitionsbedarfs,
 - d) sonstigen Zwecken.
- (2) Die Zweckbestimmung einer Rücklage kann geändert werden, wenn und soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für den anderen Zweck dringender benötigt wird und die Änderung des Rücklagezwecks sachlich und wirtschaftlich auch gegenüber Dritten, die wesentlich zur Rücklage beigetragen haben, vertretbar ist.
- (3) Rücklagen, die aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Dritten gebildet wurden, dürfen nur soweit für einen anderen Zweck verwendet werden, wie der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

§ 70 Betriebsmittelrücklage

- (1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.
- (3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

§ 71 Ausgleichsrücklage

- (1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.
- (2) Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Drittel, mindestens mit einem Zehntel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

§ 72 Tilgungsrücklage

Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 73 Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

§ 74 Substanzerhaltungsrücklage

In die Substanzerhaltungsrücklage sollen jährlich die Abschreibungen gemäß § 65 Abs. 3 eingestellt werden.

§ 75 Rückstellungen

Rückstellungen dienen der Deckung von Verpflichtungen und sollen in ausreichender Höhe gebildet werden.

ABSCHNITT VIII

Prüfung und Entlastung

§ 76 Ziel und Inhalt der Prüfung

- (1) Ziel der Prüfung ist, die kirchlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.
- (2) Inhalt der Prüfung ist die Feststellung,
 - a) ob die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
 - b) ob die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 77 Kassenprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen festgestellt, von denen jährlich mindestens eine unvermutet durchzuführen ist.
- (2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
 - a) der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
 - b) die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen, soweit nicht im automatisierten Verfahren gebucht wird,
 - c) die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 - d) die Anlagebestände des Vermögens mit den Eintragungen in den Büchern oder sonstigen Nachweisen übereinstimmen,

- e) die Bücher und sonstige Nachweise richtig geführt,
 - f) die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 - g) im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (3) Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Das Nähere über Kassenaufsicht und Kassenprüfung regelt die zuständige Stelle.

§ 78 Rechnungsprüfungen

- (1) Die ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung ist durch Rechnungsprüfungen festzustellen.
- (2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob
- a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
 - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
 - c) die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
 - d) der Haushaltsplan eingehalten und im Übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
 - e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
 - f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.
- (3) Das Ergebnis ist in einem Prüfungsbericht festzuhalten und der geprüften Stelle zuzuleiten.

§ 79 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

- (1) Neben den Kassen- und Jahresrechnungen können Organisation und Wirtschaftlichkeit kirchlicher Stellen geprüft werden. Diese Prüfungen können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf Fragen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 80 Betriebswirtschaftliche Prüfungen

- (1) Bei Wirtschaftsbetrieben und Einrichtungen nach § 7 sollen neben den Prüfungen nach §§ 77 bis 79 regelmäßig betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf
- a) die Vermögenslage,
 - b) die Ertragslage und
 - c) die Wirtschaftlichkeit.
- (2) § 78 Abs. 3 gilt entsprechend.

- § 81 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfassten Kirche
Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfassten Kirche (§ 22) kann das Rechnungsprüfungsamt prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 82 Unabhängigkeit der Prüfung

- (1) Für die Prüfungen nach den §§ 78 bis 81 ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig.
- (2) Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Prüfer von der zu prüfenden Stelle ist zu gewährleisten.
- (3) Der Landeskirchenrat regelt, in welchem Umfange zusätzlich örtliche Prüfungen durch örtliche Prüfer vorzunehmen sind.

§ 83 Entlastung

- (1) Ergeben die Prüfungen keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Entlastung ist der Stelle zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der Beschlüsse zuständig ist.

ABSCHNITT IX Schlussbestimmungen

§ 84 Begriffsbestimmungen

Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschnitt:
Untergliederung eines Einzelplanes,
2. Anlagevermögen
Die Teile des Vermögens, die der Aufgabenerfüllung dienen, im Einzelnen:
 - a) unbewegliche Sachen (Grundstücke),
 - b) bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommenssteuergesetzes,
 - c) dingliche Rechte,
 - d) Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen Zusammenschlüssen,
 - e) das in Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital.
3. Ansprüche an die Haushaltswirtschaft
Summe aller aufgenommenen Darlehen, deren Tilgung über den Haushalt aufgebracht wird, sowie Summe der unterlassenen Instandhaltungen, die noch über den Haushalt zu finanzieren sind.
4. Außerplanmäßige Ausgaben:
Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus Vorjahren verfügbar sind.
5. Baumaßnahmen:
Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dient.
6. Belege:
Unterlagen, die Buchungen begründen.
7. Buchungsplan:
Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen der Haushaltssystematik. Er ist aufzustellen,

- wenn Haushaltsplan und Haushaltsbuch von dieser Ordnung abweichen.
8. Budgetierungsrücklage:
Mittel, die von den bewirtschaftenden Stellen im Rahmen der Haushaltsbestimmungen angesammelt wurden und zur Verfügung stehen.
 9. Daueranordnung:
Kassenanordnung für wiederkehrende Zahlungen, die für ein Haushaltsjahr oder auch darüber hinaus gilt.
 10. Deckungsfähigkeit:
 - a) echte Deckungsfähigkeit:
Minderausgaben bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen (einseitige Deckungsfähigkeit) oder zusätzlich auch umgekehrt (gegenseitige Deckungsfähigkeit) verwendet werden;
 - b) unechte Deckungsfähigkeit:
Mehreinnahmen bei einer Haushaltsstelle können für Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen verwendet werden.
 11. Deckungsreserve (Verstärkungsmittel):
Haushaltsansätze im Einzelplan 9 zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im gesamten Haushalt.
 12. Durchlaufende Gelder:
Beträge, die für Dritte vereinnahmt und verausgabt werden.
 13. Einheitskasse:
Die Kasse, bei der alle Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst werden.
 14. Einzelanordnung:
Kassenanordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils eine einzahlende oder empfangsberechtigte Person innerhalb eines Haushaltsjahres.
 15. Einzelplan:
Die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Aufgabenbereiches entsprechend der Gliederung nach der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen der Haushaltssystematik.
 16. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).
 17. Fehlbetrag:
 - a) Ist-Fehlbetrag:
Der Betrag, um den die Ist-Ausgaben höher sind als die Ist-Einnahmen;
 - b) Soll-Fehlbetrag:
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Ausgaben höher sind als die Soll-Einnahmen.
 18. Forderungen aus Geldanlagen:
Geldanlagen bei Geldinstituten wie Tagesgeld, Festgeld, Wertpapiere (Rentenpapiere und Aktien etc.), Fondsanteile usw. sowie Darlehensforderungen gegenüber Dritten.
 19. Finanzbedarf:
Die Summe der erforderlichen Ausgabemittel.
 20. Gesamtplan:
Die Zusammenstellung der Summen der Einzelpläne des Haushaltsplans.
 21. Gliederung:
Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen der Haushaltssystematik.
 22. Gruppierung:
Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten entsprechend den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen der Haushaltssystematik.
 23. Handvorschüsse (Eiserne Vorschüsse):
Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Ausgaben bestimmter Art zugewiesen werden.
 24. Haushaltsbuch:
Ein nach strukturellen oder organisatorischen Vorgaben abweichend von den von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen geordneter Haushaltsplan.
 25. Haushaltsquerschnitt:
Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Funktionen (Gliederung) und Arten (Gruppierung).
 26. Haushaltsreste:
In das folgende Haushaltsjahr zu übertragende Haushaltsmittel bis zur Höhe des Unterschieds zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis.
 27. Haushaltsstelle:
Eine Haushaltstelle umfasst die Gliederungs- und Gruppierungsnummer. Die Haushaltsstelle kann um Objektziffern und Unterkonten erweitert werden.
 28. Haushaltsvermerke:
Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (z.B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke).
 29. Haushaltsvorgriffe:
Mehrausgaben, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen und dort haushaltsmäßig abgedeckt werden.
 30. Innere Darlehen:
Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen, Rückstellungen oder Sondervermögen anstelle einer Kreditaufnahme.
 31. Innere Verrechnungen:
Verrechnungen innerhalb des Haushalts, die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.
 32. Investitionen:
Ausgaben, die das Anlagevermögen ändern.
 33. Ist-Ausgaben:
Die tatsächlich geleisteten Ausgaben.
 34. Ist-Einnahmen:
Die tatsächlich eingegangenen Einnahmen.
 35. Kassen-Anordnungen:
Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen oder Auszahlungen zu leisten oder Umbu-

- chungen vorzunehmen und bei den angegebenen Haushaltsstellen zu buchen.
36. Kassenkredite:
Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.
 37. Kassenreste:
Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kassen-Einnahmereste) oder die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassen-Ausgabereste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.
 38. Kredite:
Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital.
 39. Nachtragshaushaltsplan:
Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
 40. Niederschlagung:
Buchmäßige Bereinigung einer Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
 41. Rücklage:
Kapital, das für bestimmte Verwendungszwecke aus der Haushaltswirtschaft zurückgelegt wurde.
 42. Rückstellungen (finanziert und nicht finanziert):
Kapital, das zur Deckung von Verpflichtungen dient, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind (z.B. Clearing).
 43. Sammelanordnung:
Kassenanordnung für eine einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen für jeweils mehrere Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte innerhalb eines Haushaltsjahres.
 44. Sammelnachweis:
Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger Ausgaben in einer Anlage zum Haushaltsplan. Der Sammelnachweis kann vorläufige Buchungsstelle sein.
 45. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen und Zahlungsverpflichtungen aus wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen.
 46. Soll-Ausgaben:
Die aufgrund von Auszahlungsanordnungen zu leistenden Ausgaben.
 47. Soll-Einnahmen:
Die aufgrund von Annahmeanordnungen zu erhebenden Einnahmen.
 48. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
 49. Sondervermögen:
Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke aus dem Vermögen der Körperschaft abgesondert sind.
 50. Treuhandvermögen:
Kapital, das für Dritte verwaltet wird.
 51. Überschuss:
 - a) Ist-Überschuss:
Der Betrag, um den die Ist-Einnahmen höher sind als die Ist-Ausgaben;
 - b) Soll-Überschuss:
Der Betrag, um den unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Haushaltsvorgriffe die Soll-Einnahmen höher sind als die Soll-Ausgaben.
 52. Überplanmäßige Ausgaben:
Ausgaben, die den Haushaltsansatz unter Einschluss der Haushaltsreste übersteigen.
 53. Unterabschnitt:
Untergliederung eines Abschnitts.
 54. Unternehmen:
Jede wirtschaftlich und rechtlich selbständig handelnde Einrichtung (z.B. Verein, GmbH).
 55. Vermögensbilanz:
Nachweis der Vermögensteile im betrieblichen Rechnungswesen.
 56. Vermögensrechnung:
Nachweis der Vermögensteile im kameralen Rechnungswesen.
 57. Verfügungsmittel:
Beträge, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
 58. Verstärkungsmittel:
Siehe Deckungsreserve.
 59. Verwahrgelder:
Einzahlungen, die vorläufig gebucht werden und später abzuwickeln sind, oder die für einen anderen angenommen und an diesen weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder).
 60. Vorschüsse:
Ausgaben, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.
 61. Wirtschaftsplan:
Zusammenstellung der Aufwendungen und Erträge betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen.
 62. Zahlstellen:
Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.
 63. Zuwendungen:
 - a) Zuweisungen:
Zahlungen an Dritte oder von Dritten innerhalb des
 - b) Zuschüsse:
Zahlungen an den oder aus dem außerkirchlichen
 64. Zweckgebundene Einnahmen:
Einnahmen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Einnahmen zwingend ergibt.
 65. Zweckvermögen:
Vermögensteile der Körperschaft, die bestimmten Zwecken gewidmet sind.
- § 84 Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes
Wenn die Technik der Buchungseinrichtung es erfordert, können im Rahmen des § 85 ergänzende Regelungen ge-

troffen werden, die den Zielen dieses Kirchengesetzes entsprechen müssen.

§ 85 Durchführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 86 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

Eisenach, den 23.3.2002

(7412-01)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

Prof. Dr. Kähler

**Kirchengesetz über die Vermögens- und Kirch-
spielverwaltung
(Vermögensverwaltungsgesetz)**

Vom 23. März 2002

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat am 23. März 2002 gemäß § 9 Abs. 1 und § 68 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I.
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsatz

Abschnitt II.
Kirchliche Aufsicht

- § 3 Grundsatz
§ 4 Zuständigkeiten; Beschwerde
§ 5 Genehmigung
§ 6 Beanstandungen
§ 7 Anordnung
§ 8 Ersatzvornahme

Abschnitt III.
Das Vermögen

- § 9 Grundsatz

Abschnitt IV.
Das Grundvermögen

- § 10 Gebäude
§ 11 Friedhöfe
§ 12 Grundstücke
§ 13 Waldgrundstücke

Abschnitt V.
Das Sachvermögen

- § 14 Kunst- und Kulturgut

Abschnitt VI.
Rechte und Forderungen

- § 15 Grundsatz *Landesbischof*

Abschnitt VII.
Das Kapitalvermögen

- § 16 Grundsatz

Abschnitt VIII.
Finanzverwaltung

- § 17 Grundsatz

Abschnitt IX.
Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchgemeinden

- § 18 Grundsatz
§ 19 Kirchspielvertretung
§ 20 Vorsitz, Geschäftsführung
§ 21 Kündigung und Auflösung

Abschnitt X. Schlussbestimmungen

- § 22 Ausführungsbestimmungen
§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchgemeinden, kirchlichen Zweckverbände und Superintendenturen (kirchliche Körperschaften).

§ 2 Grundsatz

Die kirchlichen Körperschaften haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze und der landeskirchlichen Ordnung gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu wahren. Vermögenswerte und Einnahmen dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für kirchliche Zwecke verwendet werden.

II. Kirchliche Aufsicht

§ 3 Grundsatz

Die kirchliche Aufsicht hat die kirchlichen Körperschaften bei der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrags zu beraten und zu unterstützen sowie vor Schaden zu bewahren.

§ 4 Zuständigkeiten; Beschwerde

- (1) Die unmittelbare kirchliche Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten obliegt den Kreiskirchenämtern, soweit die Aufsicht nicht durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung den Vorständen der Kreissynoden übertragen ist oder der Landeskirchenrat unmittelbar zuständig ist.
- (2) Die Vorstände der Kreiskirchenämter können die Beteiligung der Vorstände der Kreissynoden an der Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht erbitten.
- (3) Der Landeskirchenrat kann den Kreiskirchenämtern und den Vorständen der Kreissynoden bei der Wahrnehmung der kirchlichen Aufsicht Weisungen erteilen und einzelne Vorgänge unmittelbar an sich ziehen.
- (4) Die kirchlichen Körperschaften können gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde beim Kreiskirchenamt einlegen. Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landeskirchenrat eingelegt wird. Sofern das Kreiskirchenamt der Beschwerde nicht abhilft, entscheidet der Landeskirchenrat.
- (5) Die mit der Aufsicht Betrauten können Berichte und Akten anfordern, um Prüfungen vorzunehmen. Sie können die Einberufung von Sitzungen verlangen und an Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die Versagung einer Genehmigung, Beanstandungen, Anordnungen und Ersatzvornahmen müssen begründet werden.
- (7) Genehmigungsvorbehalte nach anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Entscheidung über nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigungen obliegt den Kreiskirchenämtern, soweit der Landeskirchenrat die Genehmigung nicht durch Rechtsverordnung an sich zieht oder auf die Vorstände der Kreissynoden überträgt.
- (2) Beschlüsse sowie Geschäfte des privaten Rechts erlangen Rechtswirksamkeit erst mit der Erteilung der nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigung. Willenserklärungen gelten als genehmigt, soweit sie genehmigten Beschlüssen entsprechen.

§ 6 Beanstandungen

Die kirchliche Aufsicht kann Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden, wenn sie dem geltenden Recht widersprechen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Auf Verlangen sind bereits getroffene Maßnahmen rückgängig zu machen.

§ 7 Anordnung

- (1) Behebt ein kirchliches Organ eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt es ihm gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass das kirchliche Organ innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Die kirchliche Aufsicht kann anordnen, dass das Organ Rechte der kirchlichen Körperschaft innerhalb einer bestimmten Frist geltend macht oder abwehrt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens in rechtlich geordneten Verfahren notwendig sind, abgibt.

§ 8 Ersatzvornahme

Kommt das Organ einer Anordnung der kirchlichen Aufsicht nicht innerhalb der Frist nach, so kann die kirchliche Aufsicht auf Kosten der kirchlichen Körperschaft die Maßnahme für diese treffen oder durch einen Bevollmächtigten treffen lassen.

Abschnitt III. Das Vermögen

§ 9 Grundsatz

- (1) Das kirchliche Vermögen und das den kirchlichen Körperschaften anvertraute Vermögen gliedert sich in Grund-, Kapital- und Anlagevermögen, Rechte und Forderungen. Nicht zum ortskirchlichen Vermögen gehört das Pfarreivermögen.
- (2) Das kirchliche Vermögen ist in geeigneter Weise gegen Verlust und Schäden zu sichern.
- (3) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Gegenstände:
 1. organisatorische und finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung;
 2. Gründung von bzw. Mitgliedschaft in oder Beteiligung an Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform;
 3. Abschluß von Leasingverträgen;
 4. Einführung, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen;
 5. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten mit Ausnahme der Ansprüche mit einem Wert von bis zu 5.000 Euro.

Abschnitt IV. Das Grundvermögen

§ 10 Gebäude

- (1) Gebäude und bauliche Anlagen sind dauernd in einem baulich ordnungsgemäßen und ihrer Zweckbestimmung angemessenen Zustand zu erhalten.
- (2) Für die Instandhaltung von Dienstwohnungen kann der Landeskirchenrat allgemeine Richtlinien aufstellen.

- (3) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Gegenstände:
1. Neubau und Abbruch von Gebäuden sowie Änderungen einschließlich Instandsetzungen an und in Gebäuden ab einer Wertgrenze in Höhe von 12.500 €
 2. Nutzungsänderungen von Gebäuden;
 3. Mietverträge;
 4. Abschluß von Architekten- und Ingenieurverträgen.

§ 11 Friedhöfe

- (1) Für kirchliche Friedhöfe sind Friedhofsordnungen und Gebührenordnungen (Satzung) zu erlassen.
- (2) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Gegenstände:
 1. Anlegung, Erweiterung, Schließung und Entwidmung sowie die Übernahme oder die Übertragung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen Rechtsträger;
 2. Ordnungen für kirchliche Friedhöfe.

§ 12 Grundstücke

- (1) Landwirtschaftlich, gärtnerisch oder in ähnlicher Weise nutzbare Grundstücke sind einer Nutzung zuzuführen und zu verpachten.
- (2) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Grundstücksangelegenheiten:
 1. Rechtsgeschäfte oder Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Übertragung, die Änderung, die Aufgabe oder Entschädigungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung von Rechten zum Inhalt haben;
 2. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und die Abgabe von nachbarschaftlichen Zustimmungserklärungen;
 3. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung sowie die Abgabe von Löschungsbewilligungen für bestehende Grundstücksrechte oder grundstücksähnliche Rechte.

§ 13 Waldgrundstücke

Das kirchliche Waldvermögen ist zu erhalten. Der Kirchenwald ist naturgemäß und nachhaltig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Abschnitt V. Das Sachvermögen

§ 14 Kunst- und Kulturgut

- (1) Das sakrale Kunst- und Kulturgut ist zu erhalten.

- (2) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über Erwerb, Konservierung, Restaurierung, Änderung, Veräußerung, Standortverlagerung, Leihe und Vernichtung von Archivgut, Orgeln und Glocken sowie von Gegenständen, die einen kirchlichen Kunst- oder Denkmalswert haben (sakrales Kunst- und Kulturgut).

Abschnitt VI. Rechte und Forderungen

§ 15 Grundsatz

- (1) Kirchliche Körperschaften haben darauf zu achten, dass die ihnen zustehenden Rechte und die auf Rechtstiteln beruhenden Forderungen auf einmalige und wiederkehrende Leistungen geltend gemacht werden.
- (2) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Gegenstände:
 1. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich bei Ansprüchen mit einem Wert von über 5.000 Euro;
 2. Ablösung alter Rechte oder auf Rechtstiteln beruhender Forderungen auf wiederkehrende Leistungen;
 3. Satzungen.
- (3) Das Führen eines Rechtsstreites vor Gericht ist anzeigepflichtig.

Abschnitt VII. Das Kapitalvermögen

§ 16 Grundsatz

- Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Gegenstände:
1. Anlage und Ausleihung von Kirchenvermögen und Abweichung von der Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
 2. Übernahme dauernder Verpflichtungen, Gewährung von Sicherheitsleistungen und Bürgschaften;
 3. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen. Soweit diese nicht mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, ist gegenüber der kirchlichen Aufsicht eine unverzügliche Anzeige ausreichend;
 4. Einrichtung und Änderung von Bankkonten und Depots einschließlich der Bankvollmacht;
 5. Vermögensanlagen mit Ausnahme der für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Anlageformen.

Abschnitt VIII. Finanzverwaltung

§ 17 Grundsatz

- (1) Kirchliche Körperschaften haben den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bewirtschaften.
- (2) Der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht bedürfen Beschlüsse und Willenserklärungen über folgende Gegenstände:
 1. Haushaltsplan und Errichtung oder Veränderung von hauptamtlichen Stellen;
 2. Abschluß von Versicherungsverträgen;
 3. Darlehensverträge, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres getilgt werden können;
 4. Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören;
 5. Umwidmung von zweckgebundenen Mitteln;
 6. Erlaß von Forderungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 500 €;
 7. Erledigung von Buchhaltungs- und Kassengeschäften durch andere Stellen als die örtliche Kirchrechnungsführung und die Buchungs- und Kassenstellen;
 8. Verwendung von anderen als vom Landeskirchenamt genehmigten Buchführungssystemen;
 9. Verpflichtungsermächtigungen

Abschnitt IX.

Gemeinschaftliche Finanzverwaltung der Kirchgemeinden

§ 18 Grundsatz

- (1) Die Kirchgemeinden eines Kirchspiels können mit einer Kirchspielsatzung gemäß § 33 Abs. 2 der Verfassung beschließen, die Finanzverwaltung gemeinschaftlich für das ganze Kirchspiel zu führen. Die Regelung kann auch auf einzelne Kirchgemeinden des Kirchspiels beschränkt werden. Die folgenden Bestimmungen gelten dann entsprechend nur für den Kreis der Beteiligten.
- (2) Der Beschluss läßt die rechtliche Selbständigkeit der Kirchgemeinden, ihr Eigentum und ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber Dritten unberührt. Die Kirchspielsatzung muss bestimmen, welche Kirchgemeinde als verantwortlicher Träger die Kirchspielrechnung im Rahmen der gemeinsam gefassten Beschlüsse führt. Dabei dürfen jedoch zweckgebundene Mittel, die für Aufgaben einer einzelnen Kirchgemeinde bestimmt sind, nur für diesen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Kirchspielsatzung bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht.

§ 19 Kirchspielvertretung

- (1) Wird eine Kirchspielsatzung beschlossen, so ist für die Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Finanzverwaltung von den Gemeindekirchenräten eine Kirchspielvertretung zu bilden, die an die Stelle der Gemeindekirchenräte tritt.
- (2) Die Kirchspielvertretung besteht aus den Mitgliedern der beteiligten Gemeindekirchenräte, soweit in der Kirchspielsatzung nichts anderes festgesetzt ist. Der Kirchspielvertretung haben mindestens anzugehören die Pfarrer und mindestens zwei Kirchenälteste je Kirchgemeinde. Die Kirchspielsatzung soll ferner die Bestellung von Stellvertretern regeln, die beim Ausscheiden eines Vertreters nachrücken oder ihn im Falle der Verhinderung vertreten können.

§ 20 Vorsitz, Geschäftsführung

Die Kirchspielvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den Stellvertreter oder die Stellvertreterin; einer muß ein Kirchenältester oder eine Kirchenälteste, der andere ein Pfarrer oder eine Pastorin sein. Für die Geschäftsführung der Kirchspielvertretungen gelten die Bestimmungen für Gemeindekirchenräte.

§ 21 Kündigung und Auflösung

Jede Kirchgemeinde kann die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Finanzverwaltung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Rechnungsjahres mit Genehmigung der kirchlichen Aufsicht kündigen.

Abschnitt X. Schlussbestimmungen

§ 22 Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Er kann insbesondere Genehmigungsvorbehalte in eine Anzeigepflicht umwandeln und Wertgrenzen mit befreiender Wirkung festlegen oder ändern.

§ 23 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchgemeinden vom 12. November 1958 (Abl. S. 265) mit den späteren Änderungen außer Kraft.

Eisenach, den 23. März 2002
(7411-01)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

Prof. Dr. Kähler

Landesbischof

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
zum Finanzierungsgesetz**

Vom 23. April 2002

Aufgrund von § 8 und § 10 des Finanzierungsgesetzes vom 17. November 2001 (Abl. 2002 S. 10 f.) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 23.4.2002 folgende Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (Abl. 2002 S. 12 ff.) beschlossen:

1. § 3 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Anteil für die Aufgaben der Kirchgemeinden
(zu § 3 Finanzierungsgesetz)

(1) Der Personalkostenanteil für die Gemeindepfarrstelle ist zunächst allen Kirchgemeinden entsprechend der Gemeindegliederzahl in dem Zuweisungsbescheid bekanntzugeben. Die

Personalkosten werden dabei nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes festgestellt. Der Personalkostenanteil wird im Haushalt der Pfarrsitzgemeinde entsprechend dem Stellenanteil pauschaliert verrechnet.

(2) Sach- und Personalkostenanteil sind getrennt im Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu veranschlagen.

(3) Zweckgebundene Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Landessynode können insbesondere zur Finanzierung von Arbeitsfördermaßnahmen und zur Darlehenstilgung vorgesehen werden.

(4) Gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude sind auch Kirchen, deren Nutzung vorübergehend nicht möglich ist und Gemeindezentren mit ausschließlich gottesdienstlich genutzten Versammlungsräumen. Winterkirchen, Friedhofskirchen und Friedhofskapellen gelten nicht als gottesdienstlich genutzte Kirchengebäude.

(5) Schließen sich Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen, erhält die neu gebildete Kirchengemeinde eine einmalige Zuweisung aus dem Vorwegabzug der Kirchengemeinden in Höhe von 2.000 € pro beteiligter Kirchengemeinde. Über die Feststellung der Höhe des zweckgebundenen Vermögens der Kirchengemeinden und die Zweckbindung der einmaligen Zuweisung treffen die Kirchengemeinden vor der Neubildung eine Vereinbarung.“

2. Es wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Anteil für die Aufgaben der Superintendenturen
(zu § 4 Finanzierungsgesetz)

(1) Der Personalkostenanteil für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personalkostenanteil der halben Superintendentenstelle ist zunächst in dem Zuweisungsbescheid bekanntzugeben. Die Personalkosten werden dabei nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes festgestellt. Der Personalkostenanteil wird im Haushalt der Superintendentur entsprechend dem Stellenanteil pauschaliert verrechnet und am Jahresende abgerechnet.

(2) Sach- und Personalkostenanteil sind getrennt im Haushaltsplan der Superintendentur zu veranschlagen.

(3) Die Landeskirche finanziert die Reisekosten der Superintendenten. 50 % der abgerechneten Reisekosten der Superintendenten sind aus dem Vorwegabzug der Superintendenturen an die Landeskirche zu erstatten.“

3. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6
Stellenbewertungen und Personalkostenanteile

(zu §§ 4 und 8 Finanzierungsgesetz)

(1) Im Verwaltungsbereich sollen Superintendenturen mit der ortsansässigen Kirchengemeinde Verwaltungsgemeinschaften (Verwaltung, BUKAST, Rechnungsführung) bilden.

(2) Die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Vergütungsgruppen pauschaliert, der Personalkostenanteil für Verwaltung und technische Mitarbeiter pauschal nach Vergütungsgruppe VIb multipliziert mit dem Durchschnitt aus je einer Personalstelle je 7.000 Gemeindeglieder der Superintendentur und der tatsächlichen Stellenbesetzung am 31.12.2002 bereitgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Am Jahresende wird der Überschuß der Superintendentur ausgezahlt, der Fehlbetrag im 1. Jahr in Höhe von 20 % an das Kreiskirchenamt erstattet, in jedem weiteren Jahr erhöht sich die Erstattung um jeweils weitere 20 %.

(4) Im Rahmen des Personalkostenanteils können von der Superintendentur Stellen besetzt werden. Dabei ist die künftige Entwicklung des Personalkostenanteils zu berücksichtigen und angemessene Risikovorsorge zu treffen.

(5) Die Kreissynode entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Anzahl und die Verteilung aller Stellen im Bereich der Superintendentur. Es werden nur die Stellen finanziert, die im Stellenplan enthalten sind. Für die übrigen Personalkosten kann die Finanzierung gemäß der Übergangsregelung in Absatz 3 erfolgen.

(6) Die Personalstellen der Kirchengemeinden mit Sitz einer Superintendentur und in vergleichbaren Schwerpunktstädten (z. B. Saalfeld, Ilmenau) können im Vergleich zur Ist-Besetzung am 31.12.2002 um maximal 20 % reduziert werden, wenn die Personalkosten den Personalkostenanteil nicht überschreiten.

(7) Sofern die Personalkostenanteile die Pauschalvergütungen im Rahmen der Übergangsregelung nach Absatz 3 und Absatz 4 übersteigen, stehen diese erst dann in der Höhe zur Verfügung, die durch Abbau bei anderen Superintendenturen, bei denen die Pauschalvergütungen die Personalkostenanteile übersteigen, erzielt wurden. Über die Vergabe dieser Personalkostenanteile entscheiden die Kreiskirchenämter gemeinsam.

(8) Für die einzelnen Berufsgruppen gelten folgende Stellenbewirtschaftungsbestimmungen:

a) Verwaltung Superintendentursekretärinnen

Die Superintendentur erhält als Personalkostenanteil je Gemeindeglied und je Gemeindepfarrstelle eine Pauschale nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes. Die Superintendentursekretärin ist persönliche Sekretärin des Superintendenten und für die Verwaltung der Superintendentur zuständig. Andere Aufgaben können ihr nur mit Zustimmung des Superintendenten übertragen werden.

b) Verwaltung Kirchengemeinden und Kirchrechnungsführung,
 Hausmeister und Küster
 Anstellungsträger ist in der Regel die Superintendentur. Die
 Personalkostenanteile erhält die Superintendentur. Ein Mitar-
 beiter soll in nicht mehr als drei Dienstorten eingesetzt werden.

c) Buchungs- und Kassenstellen

Folgende Buchungs- und Kassenstellen stehen den Kirchengemeinden und Superintendenturen zur Verfügung:

Standort	Zuständigkeit
	(nach Superintendenturen)

KKA Gera

Altenburg	Altenburger Land
Gera	Gera
Greiz	Greiz
Schleiz	Schleiz
mit Außenstelle Pößneck	
Jena	Jena
Eisenberg	Eisenberg

KKA Gotha

Sondershausen	Bad Frankenhausen-Sondershausen
Gotha	Gotha-Gräfentonna, Waltershausen-Ohrdruf
Eisenach	Eisenach-Gerstungen
Weimar	Weimar
Apolda-Buttstädt	Apolda-Buttstädt

Die Finanzierung des Personalkostenanteils der angeschlossenen Superintendentur bemißt sich nach den Gemeindegliedern, indem die Gemeindegliederzahl durch 10 geteilt wird.“

KKA Meiningen

Meiningen	Meiningen
Saalfeld	Rudolstadt-Saalfeld mit Außenstelle Rudolstadt
Eisfeld	Hildburghausen-Eisfeld
Sonneberg	Sonneberg
Bad Salzungen	Bad Salzungen-Dermbach
Arnstadt	Arnstadt-Ilmenau mit Außenstelle Ilmenau

Die Außenstellen sind bis zum 31.12.2007 zu schließen. Die Übertragung der Buchungs- und Kassengeschäfte auf Buchungs- und Kassenstellen wird empfohlen. Sie ist zwingend, wenn es in der Kirchengemeinde oder Superintendentur keinen Kirchrechnungsführer gibt oder der Kirchrechnungsführer mit dem Anweisungsberechtigten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist. Neben der Kirchrechnungsführung für eine Kirchengemeinde bzw. das Kirchspiel bzw. den Zweckverband ist die Buchungs- und Kassenstelle die einzig zugelassene Form der Rechnungsführung.

Der Anschluß erfolgt durch einen Vertrag (mit Kündigungsmöglichkeit) zu folgenden empfohlenen gestaffelten Pauschalbeiträgen/Jahr:

1	-	100 Buchungen	40	€
101	-	200 Buchungen	80	€
201	-	400 Buchungen	200	€
		je weitere 200 Buchungen	100	€

Je Buchung auf der Basis des Durchschnitts der letzten drei Jahre sowie je angeschlossener kirchlicher Körperschaft erhält die Superintendentur einen Personalkostenanteil nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltes.

Die Superintendentur und die Kirchengemeinde am Sitz der Buchungs- und Kassenstelle sind verpflichtet, sich der Buchungs- und Kassenstelle anzuschließen. Die Superintendentur hat die notwendigen Räumlichkeiten mietfrei zu überlassen.

Die sonstigen Sachkosten werden über die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften finanziert. Die Superintendentur kann auch die Finanzierung von Personalkostenbeiträgen durch die angeschlossenen kirchlichen Körperschaften festlegen.

4. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und § 10 Abs. 1 um Satz 4 ergänzt:

„§ 10

Bescheid über die Sach- und Personalkostenanteile

(1) ... Die Auszahlung des Sachkostenanteils erfolgt erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Jahres. ... Das Kreiskirchenamt stellt am Jahresende im Benehmen mit der Superintendentur die Abrechnung der Personalkostenanteile fest und veranlaßt die Abrechnung.“

5. Die Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Eisenach, den 23.4.2002
(7412-3)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung

Gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen wird die Anlage zu diesem Gesetz in Ausführung des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 19.12.2000 über die Anhebung der Besoldung (Amtsblatt 2001 S. 261) wie folgt geändert:

A. Pfarrerbesoldung
unverändert

B. Vikarsbesoldung
(gültig ab 1. Juni 2002)

Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag 861,13 €

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 86,16 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich

- a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 73,71 €
- b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kinde um je 193,52 €

C. Besoldung der Kirchenbeamten bis Besoldungsgruppe A 11
(gültig ab 1. Juni 2002)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe			
	A 8 (in €)	A 9 (in €)	A 10 (in €)	A 11 (in €)
1	1.472,04	1.568,35	1.689,90	1.948,00
2	1.472,04	1.568,35	1.689,90	1.948,00
3	1.514,93	1.610,53	1.748,53	1.948,00
4	1.579,26	1.679,19	1.836,49	2.038,14
5	1.643,58	1.747,84	1.924,45	2.128,26
6	1.707,91	1.816,49	2.012,42	2.218,39
7	1.772,24	1.885,14	2.100,37	2.308,51
8	1.815,12	1.932,34	2.159,00	2.368,61
9	1.858,01	1.979,53	2.217,65	2.428,69
10	1.900,90	2.026,73	2.276,28	2.488,78
11	1.943,77	2.073,93	2.334,93	2.548,87
12	---	---	---	2.608,95

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 82,03 € A 8
86,16 € A 9 - A 11
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 73,71 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 193,52 €

III. Allgemeine Zulagen

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 13,41 € A 8
58,29 € A 9 - A 11

Eisenach, d. 22.04.2002
(4211/)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

**Festlegung des Kilometergeldes
nach § 6 Abs. 1 der
Pfarrerreisekostenverordnung**

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

Der Landeskirchenrat hat in seinen Sitzungen am 18. Dezember 2001 und am 26. März 2002 die aufgrund von § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 10. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 36) getroffene Festlegung des Kilometergeldes vom 19. Dezember 2000 (Amtsblatt 2001, S. 82) mit Wirkung vom 01. April 2002 wie folgt geändert:

1. zu Ziff. 4:

für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum
von mehr als 350 cm³ 0,22 €

2. zu Ziff. 5:

Pfarrer u. a. hauptamtliche Mitarbeiter, bei denen zur Erledigung eines Dienstgeschäftes die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges aus erheblichen dienstlichen Gründen notwendig ist, erhalten für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ 0,30 €

Eisenach, d. 01.04.2002
(4272)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

C. Freie Stellen

**Freie B-Kirchenmusikerstelle
in Neustadt an der Orla
Superintendentur Schleiz**

Ab dem 1. September 2002 wird in der Ev.-Luth. Superintendentur Schleiz aus Altersgründen die B-Kirchenmusikerstelle für das Kirchspiel Neustadt an der Orla frei und ist neu zu besetzen. Die Stelle ist zur Zeit mit 95 % Dienstauftrag angesetzt.

Zum Kirchspiel Neustadt an der Orla gehören zur Zeit zwei Pfarrstellen, in den drei Kirchenchöre mit insgesamt 40 Sängern zu betreuen sind. Für die Chorproben stehen Chorklavier, Klavier und digitales Klavier zur Verfügung. Daneben wartet ein Posaunenchor mit 15 Bläsern und ein Musizierkreis (Blockflöten-Quartett) auf einen Leiter/in und Mitbläser/in. Wir suchen eine/n versierte/n Organisten/in für die historisch wertvolle Orgel von Johann Georg Fincke (1726, rekonstruiert 1993 durch Firma Schuke, Stimmtonhöhe eine kleine Terz höher, 2 Manuale und Pedal, 26 Register). Zu den Aufgaben des/der Bewerbers/in gehört neben dem Organistendienst zu den sonntäglichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und anderen Veranstaltungen im Kirchspiel Neustadt an der Orla auch die Organisation und Durchführung von Konzerten. Interessante Aufgaben erwarten ihn/sie bei der Betreuung des Musikarchivs mit Handschriften und Erstdrucken aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine/n Mitarbeiter/in, der/die auch mit neuen musikalischen Impulsen das Gemeindeleben bereichert.

Neustadt an der Orla hat eine landschaftlich reizvolle Lage. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung zur Kreisstadt Schleiz 20 km Bus, nach Gera 35 km Bahn/Bus. Am Ort befinden sich alle Schultypen, mehrere allg. medizinische Arztpraxen und Fachärzte.

Bei der Wohnungssuche ist der Gemeindegemeinderat gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung KAVO.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Ev-Luth. Superintendentur Schleiz, über Herrn Kantor Lindner (036481/22114) oder über unsere Homepage <http://pf.schmidt.beit-online.de>

Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorstand der Kreissynode Schleiz, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz (Tel. 03663/404515, Fax 03663/404516).

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392 zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprengel Halle-Naumburg Kirchenkreis Halle-Saalkreis

II. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge
(Errichtung durch die Kreissynode
zum 01.05.2002 vorgesehen)

Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang 75%
Dienstwohnung nicht vorhanden
Besetzung der Stelle zum 01.08.2002

Kreisjugendreferent im Kirchenkreis Henneberger Land

Im Kirchenkreis Henneberger Land ist die Stelle des Kreisjugendreferenten neu zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- die Leitung und Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis
- die Begleitung von Jugendgruppen im Kirchenkreis
- die Durchführung von Jugendfreizeiten
- offene Jugendarbeit
- Gremienarbeit.

Erwartet werden Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Befähigung zur Leitungstätigkeit und Interesse daran. Jugendmitarbeiter und Katechetinnen freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Ein sehr aktiver Jugendkreis wartet auf eine Leiterin oder einen Leiter, die sich gern auf die Probleme der Jugendlichen einlassen.

Der Kirchenkreis Henneberger Land liegt im mittleren Thüringer Wald, südlich des Rennsteigs, in landschaftlich reizvoller Umgebung. Er gehört zur Kirchenprovinz Sachsen. In Ebberhausen steht eine Wohnung zur Verfügung.
Die Bewerbungsfrist endet am 30.06.2002.

Anfragen sind zu richten an Pfarrer Hans-Otto Weise, Steinweg 24, 98527 Suhl, Tel.-Nr. 03681/30 27 12, Fax: 03681/80 73 22, e-Mail: hans-otto.weise@t-online.de

Stelle für Gemeindepädagogik (FS)/ Katechetik im Kirchenkreis Stendal

Der Kirchenkreis Stendal sucht eine(n) gemeindepädagogischen Mitarbeiter(in) für die Arbeit mit Kindern und Familien im städtischen Bereich (Stendal und Osterburg)

Der Stellenumfang beträgt 85% einer VBE, (Ausbau auf 95 % ab 2003 möglich). Die Stelle ist spätestens zum Schuljahresbeginn (August 2002) zu besetzen.

In beiden Städten gibt es eine gewachsene Struktur kirchlicher Kinderarbeit. Dafür sorgen nicht zuletzt zwei ev. Kindertagesstätten und durch Kirchenmusiker verantwortete Kinderchor- und Kindermusicalarbeit.

Wir freuen uns auf eine(n) fröhliche(n) und motivierte(n) und an Teamarbeit interessierte(n) Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagogen oder Katechetin/Katecheten.

Anfragen über die Kreiskatechetin: Pfarrerin Evamaria Simon, Tel.: 039384/ 21183.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2002 an die Superintendentur des Kirchenkreises Stendal, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.: 03931/ 21 63 64, Fax: 03931/ 21 93 88.

Gemeindepädagogische/r Mitarbeiter/in im Kirchenkreis Elbe-Fläming

Der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming sucht zum baldigen Beginn eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter für die Region Gommern

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die:

- Freude und Engagement für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit mitbringt
- gerne in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeitet
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Glauben an Jesus Christus einlädt und sie auf ihrem Weg begleitet
- bestehende Gruppen weiterführt und neue Akzente setzt
- Jugend- und Familiengottesdienste auf regionaler Ebene gestaltet
- gerne Kinder-, Konfirmanden-, Jugend- und Familienfreizeiten durchführt.

Wir bieten:

- eine 100 %-Stelle
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- ein aufgeschlossenes und flexibles Team (eine Gemeindepädagogin, eine Katechetin und Organistin, drei Pfarrer, einen Kirchenmusiker, engagierte Gemeindeglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter)
- eine geräumige Dienstwohnung mit guten Verkehrsverbindungen.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Superintendent Schmidt (Tel.: 03921/94 23 74) oder Herr Pfarrer Nickel (Tel.: 039200/51445).

B-Kirchenmusikerstellen im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Der Kirchenkreis Halle-Saalkreis schreibt folgende B-Kirchenmusikerstellen zum 01. Januar 2003 aus:

a) 60%ige Kirchenmusikerstelle in den Gemeinden Halle-Silberhöhe und Halle-Radewell.

Erwartet wird:

- Gottesdienstliches Spiel in beiden Gemeinden im Wechsel mit ehrenamtlichen Organisten
- Leitung des ökumenischen Chores (ca. 20 Mitglieder)
- Seniorensingkreis
- Singen mit Kindern
- Gestaltung von Konzerten
- Betreuung der ehrenamtlichen Organisten.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Silberhöhe: Orgel von W. Rühlmann (II/P, pneumatische Traktur)

Radewell: Orgel von H. Eule (II/P, mechanische Traktur).

b) 40 %ige Kirchenmusikerstelle in den Gemeinden Wörmnitz/Böllberg und Ammendorf

Erwartet wird:

- Gottesdienstliches Spiel im Wechsel mit ehrenamtlichen Organisten
- Leitung des Kinderchores
- Singen und Musizieren mit Gemeindegruppen, evtl. Wiederaufbau des Instrumentalkreises
- Gestaltung von Konzerten
- Betreuung der ehrenamtlichen Organisten.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Wörmnitz: Ahlborn-Keybord, Flügel, Cembalo

Böllberg: Orgel von Kühn, Merseburg (I/P).

Beide Stellen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft und bieten gute Möglichkeiten zur Zusammenarbeit. Die Besetzung durch ein Ehepaar ist empfehlenswert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1.7.2002 zu richten an den Ev. Kirchenkreis Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14, 06108 Halle/S. Auskünfte erteilt Kreiskantor Peter Burkhardt, Tel.: 0345/ 550 44 35.

II. Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht eine/n Seelsorger/in für die Kliniken der Martin-Luther-Universität Halle.

Voraussetzung für die Stelle ist eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung und die Befähigung, Gruppen zu leiten (Selbsthilfegruppe und Gruppe der Ehrenamtlichen).

In den Kliniken arbeiten zwei evangelische und ein katholischer Seelsorger, denen die Ökumene und die Kontakte zu Patienten, die keiner Kirche angehören, wichtig sind. Die Mitarbeitenden der Kliniken sind Zusammenarbeit gewohnt.

Interesse für und mit Patienten zu singen wäre schön (Keyboard vorhanden).

Bewerbungsanschrift: Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14, 06108 Halle/Saale
Tel.: 0345/202 15 16, Fax: 0345/202 15 44

Beauftragte/Beauftragter für den Kirchlichen Entwicklungsdienst

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sucht als Referentin/Referent in der Arbeitsstelle Eine Welt (AEW) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst

Die Beauftragte/der Beauftragte für den kirchlichen Entwicklungsdienst soll

1. Aktionen, Projekte und Kampagnen entwicklungspolitischer Bildungs- und Bewußtseinsarbeit für Kirchengemeinden und Gruppen anregen, koordinieren und fördern durch
 - Zusammenarbeit mit entwicklungspolitischen Initiativen und Organisationen
 - Mitarbeit und Lobby-Arbeit in kirchlichen, politischen und zivilgesellschaftlichen Gremien
 - Initiierung von gemeindenahen Projekten
2. Sachwalter des ökumenischen Appells zum ökumenischen Teilen von Ressourcen sein durch
 - Beförderung der Umsetzung des Appells in den Haushaltsentscheidungen der Synoden, Kreiskirchen- und Gemeindekirchenräte
 - Beratung der Vergabe der landeskirchlichen Mittel für ökumenische Solidarität
3. die Eine-Welt-Arbeit der Kirche in der Öffentlichkeit darstellen und dafür werben

4. mit anderen kirchlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Eine-Welt-Arbeit zusammenarbeiten.

Erwartet werden

- Erfahrungen und Kenntnisse in der Eine-Welt-Arbeit/entwicklungspolitischen Arbeit
- theologische Reflexion der Lebensstil- und Entwicklungsfragen
- Teamfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse, Fähigkeit zur Organisation, PC-Kenntnisse.

Anstellungserfordernis sind der Nachweis eines Fachhochschul- oder Hochschulabschlusses im Bereich Politikwissenschaften, Pädagogik oder Theologie oder eine besondere Qualifikation in der Entwicklungszusammenarbeit. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II(a) KAVO bzw. Besoldungsgruppe A 13 nach Pfarrbesoldungsordnung.

Die Stelle ist gemäß unserer kirchlichen Ordnung auf fünf bzw. sechs Jahre befristet.

Bewerbungen werden erbeten an die Arbeitsstelle Eine Welt, Katharinenhaus, Leibnizstr. 4, 39104 Magdeburg. Telefonische Rückfragen an den Leiter der AEW, Pfr. Johann-Hinrich Witzel, Tel. 0391/ 5346-496.

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Kittelsthal (Beizeichen) - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Kittelsthal zusätzlich zu dem gültigen Kirchgemeindesiegel ohne Beizeichen in der Siegelspitze (ABl. 2000 S. 50) das Kirchgemeindesiegel mit dem Beizeichen 1 in der Siegelspitze Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kittelsthal ohne Beizeichen unter der Nummer 733/1 und das Siegel der Kirchgemeinde Kittelsthal mit dem Beizeichen 1 unter der Nummer 733/2 eingetragen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Kittelsthal)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Aue-Graitschen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Aue-Graitschen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Aue-Graitschen unter der Nummer 1146 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche zu Aue, Schwedenhügel in Graitschen

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Aue-Graitschen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel der Kirchgemeinde Aue wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Aue-Graitschen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Birx - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Birx ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Birx unter der Nummer 1147 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Birx

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Birx)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Burkersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Burkersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Burkersdorf unter der Nummer 1148 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha + Omega
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Burkersdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Burkersdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Dragensdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Dragensdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dragensdorf unter der Nummer 1149 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha + Omega
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Dragensdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Dragensdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Großfurra
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Großfurra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großfurra unter der Nummer 1150 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großfurra
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Großfurra)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Poppendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Poppendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Poppendorf unter der Nummer 1151 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kreuz im Fenster der Kirche
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Poppendorf
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Poppendorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Schmölln - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.03.2002 für die Kirchgemeinde Schmölln ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schmölln unter der Nummer 1152 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Heiliger Laurentius
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schmölln
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Schmölln)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großbeutersdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.03.2002 für die Kirchgemeinde Großbeutersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großbeutersdorf unter der Nummer 1153 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirchturm
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Großbeutersdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Großbeutersdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Sünna
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.02.2002 für die Kirchgemeinde Sünna ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sünna unter der Nummer 1154 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Sünna

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Sünna)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Petersberg
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.02.2002 für die Kirchgemeinde Petersberg nach Abhandenkommen und Ungültigkeitserklärung des bisherigen Kirchgemeindesiegels (ABl. 2002, S. 46) ein neues Kirchgemeindesiegel mit dem Beizeichen 1 in der Siegelspitze Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Petersberg unter der Nummer 1155/1 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Petrus mit Schlüssel
Beizeichen in der Siegelspitze: 1

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Petersberg

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Petersberg)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

kommen und Ungültigkeitserklärung des bisherigen Kirchgemeindesiegels (ABl. 2002, S. 45) ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hainchen unter der Nummer 1157/1 eingetragen. Das Siegel hat eine spitz-ovale Form.

Neues Kirchgemeindesiegel für Dothen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.02.2002 für die Kirchgemeinde Dothen nach Abhandenkommen und Ungültigkeitserklärung des bisherigen Kirchgemeindesiegels (ABl. 2002, S. 45) ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dothen unter der Nummer 1156/1 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Dothen
Beizeichen in der Siegelspitze: 1

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Dothen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hainchen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.02.2002 für die Kirchgemeinde Hainchen nach Abhanden-

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Hainchen
Beizeichen in der Siegelspitze: 1 Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Hainchen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Tünschütz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.02.2002 für die Kirchgemeinde Tünschütz nach Abhandenkommen und Ungültigkeitserklärung des bisherigen Kirchgemeindesiegels (ABl. 2002, S. 45) ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Tünschütz unter der Nummer 1158/1 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche zu Tünschütz

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Tünschütz
Beizeichen in der Siegelspitze: 1

Maße: 30 : 42 mm

Eisenach, den 08. April 2002
(6425: Tünschütz)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*